

1. Mitteilungsblatt

Nr. 1

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
1. Stück; Nr. 1

STUDIUM

1. Änderung der Einteilung des Studienjahres 2020/2021

1. Änderung der Einteilung des Studienjahres 2020/2021

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 20.11.2020 beschlossen, die in der Sitzung vom 22.2.2019 gemäß § 52 UG vorgenommene Einteilung des Studienjahres 2020/2021 durch Festlegung von zusätzlicher Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit wie folgt zu ändern:

Wintersemester 2020/2021	
Allgemeine Zulassungsfrist	03.08.2020 – 30.09.2020
Nachfrist	01.10.2020 – 30.11.2020
Semester- und Lehrveranstaltungsbeginn	Do 01.10.2020
Semester- und Lehrveranstaltungsbeginn für das fünfte Studienjahr im Diplomstudium Humanmedizin N202	Mo 28.09.2020
Weihnachtsferien (<i>Lehrveranstaltungsfreie Zeit</i>)	Do 24.12.2020 – Mi 06.01.2021
Semesterferien	Mo 01.02.2021 – So 14.02.2021
<i>zusätzliche Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit</i>	<i>Mo 01.02.2021 – So 14.02.2021</i>

Sommersemester 2021	
Allgemeine Zulassungsfrist	11.01.2021 – 28.02.2021
Nachfrist	01.03.2021 – 30.04.2021
Semester- und Lehrveranstaltungsbeginn	Mo 22.02.2021
Osterferien	Mo 29.03.2021 – So 11.04.2021
<i>zusätzliche Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit</i>	<i>Mo 29.03.2021 – So 11.04.2021</i>

Pfingstferien (<i>lehrveranstaltungsfreie Zeit</i>)	Mo 24.05.2021 – Di 25.05.2021
Sommerferien	Mo 12.07.2021 – So 29.08.2021
<i>zusätzliche Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit</i>	<i>Mo 12.07.2021 – So 29.08.2021</i>

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden weder Lehrveranstaltungen statt, noch werden Prüfungen durchgeführt.

In der „zusätzlichen Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit“ ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen nur zulässig, wenn dies aufgrund der COVID-19-Ausnahmesituation zur Vermeidung von Studienzeitverzögerungen notwendig ist. Es ist aufzuzeigen, warum die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht zu einem anderen Zeitpunkt während der Lehrveranstaltungszeit möglich ist. Für die Durchführung ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in einzuholen, wobei bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektors/in zugeordnet sind, die Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre erfolgt. Sollte die „zusätzliche Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeit“ in Anspruch genommen werden müssen, ist umgehend und in geeigneter Form darüber zu informieren und darauf zu achten, dass die Lehrveranstaltungen so kompakt wie möglich geblockt werden.

Die übrigen, im Mitteilungsblatt, Studienjahr 2018/2019, 18. Stück, Nr. 22, veröffentlichten Festlegungen und die Bestimmungen über das Klinisch-Praktische Jahr im Rahmen des Studiums der Humanmedizin (§ 35a UG) gemäß § 52 Abs. 2 UG sowie die Bestimmungen über das Zahnmedizinisch-Klinische Praktikum im Rahmen des Studiums der Zahnmedizin (§ 35b UG) gemäß § 52 Abs. 3 UG bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilia